

An die Aktionärinnen und Aktionäre der St.Galler Kantonalbank AG

Einladung zur 10. ordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, 28. April 2010, 17.00 Uhr, Olma Messen, Hallen 9.1/9.2, St. Gallen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Erläuterungen zu Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009
2. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und zur Konzernrechnung
3. **Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009 zu genehmigen.
4. **Genehmigung der Jahresrechnung Stammhaus**
Der Verwaltungsrat beantragt, die Rechnung der St.Galler Kantonalbank AG (Stammhaus) für das Geschäftsjahr 2009 zu genehmigen.
5. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
6. **Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2009 der St.Galler Kantonalbank AG (Stammhaus) wie folgt zu verwenden:

Gewinnverwendung	in 1000 CHF
Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung	207 350
Gewinnvortrag vom Vorjahr	1 574
Total verwendbarer Gewinn	208 924
Dividende von brutto CHF 20.00 je Aktie	111 469
Zuweisung an die gesetzliche Reserve	0
Zuweisung an die anderen Reserven	93 031
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	4 424
Total verwendeter Gewinn	208 924

7. **Statutenänderungen Umsetzung Bucheffektengesetz**

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Statutenbestimmungen neu zu fassen:

Aktuelle Version

Art. 2 Abs. 6

Die Tätigkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

4. An- und Verkauf für eigene und fremde Rechnung von Wertpapieren und Wertrechten, Devisen und Edelmetallen;
6. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen;
7. Durchführung aller Geschäfte im Bereich von Effekten und Finanzinstrumenten, insbesondere Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Aktien, Obligationen, Wertrechten und derivativen Instrumenten;

Art. 4

1. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien.
2. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.
3. Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf.
4. Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Beantragte neue Version

Art. 2 Abs. 6

Die Tätigkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

4. An- und Verkauf für eigene und fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen;
6. Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen;
7. Durchführung aller Geschäfte im Bereich von Effekten und Finanzinstrumenten, insbesondere Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Aktien, Obligationen und derivativen Instrumenten;

Art. 4

1. Die Aktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Vorbehalten sind die Absätze 2 und 4.
2. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.
3. Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.
4. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

8. **Wahlen**

- 8.1. **Bestätigungswahl von Hans-Jürg Bernet als Mitglied des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt, Hans-Jürg Bernet für eine dreijährige Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

- 8.2. **Neuwahl von Manuel Ammann**

Der Verwaltungsrat beantragt, Manuel Ammann für eine dreijährige Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

- 8.3. **Bestätigungswahl der Revisionsstelle (PwC AG, St. Gallen)**

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Einladung

Die am 25. März 2010 im Aktienregister eingetragenen Aktionäre werden schriftlich zur Generalversammlung eingeladen.

Auflage Berichte

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen ab Montag, 29. März 2010, am Sitz der Gesellschaft in St. Gallen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind die am 25. März 2010 im Aktienregister der St.Galler Kantonalbank als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre teilnahme- und stimmberechtigt. Vom 26. März 2010 bis und mit 28. April 2010 werden keine Eintragungen im Aktienregister der St.Galler Kantonalbank vorgenommen.

Anmeldung

Der Anmeldetalon für die Teilnahme an der Generalversammlung ist bis spätestens 14. April 2010 zurückzusenden. Der Anmeldetalon inkl. frankiertem Rückantwortkuvert liegt der Einladung bei.

Zutrittskarte und Stimmunterlagen

Die stimmberechtigten Aktionäre erhalten die persönliche Zutrittskarte und die Stimmunterlagen nach Ablauf der Anmeldefrist und rechtzeitig vor der Versammlung mit A-Post zugestellt. Die Zutrittskarte ist am 28. April 2010 beim Zutritt zur Generalversammlung vorzuweisen.

Vertretung

Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich vertreten lassen durch:

- einen anderen im Aktienregister eingetragenen Aktionär
- die St.Galler Kantonalbank als Organvertreterin
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Dr. iur. Christoph Rohner, Rechtsanwalt, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen)
- einen Depotvertreter gemäss Art. 689d OR. Als Depotvertreter gelten die dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter. Die Depotvertreter werden gebeten, die Anzahl und den Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig dem Aktienregister (St.Galler Kantonalbank AG, Aktienregister, Postfach, 9001 St. Gallen) mitzuteilen, spätestens jedoch am 14. April 2010.

St. Gallen, den 12. März 2010

Für den Verwaltungsrat
Dr. Franz Peter Oesch, Präsident